

Der Beweisantrag (Anlage 6) auf Anhörung des Sachverständigen Dr. B. zur Tatsache, dass im Klimasystem Kippunkte existieren, wird abgelehnt.

Gründe:

Der Beweisantrag war gemäß § 245 Abs.2 S.3 StPO abzulehnen, da es offenkundig ist, dass der Klimawandel existiert und dieser Auswirkungen auf die Umwelt und Lebensbedingungen hat. Offenkundig ist eine Tatsache, wenn sie allgemeinkundig ist. Allgemeinkundig sind Tatsachen oder Erfahrungssätze, von denen *erfahrene und verständige Menschen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben* oder über die sie sich *aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen* unschwer und ohne besondere Fachkunde unterrichten können (vgl. MüKo/Trüg/Habetha, StPO, 1 Aufl. 2016, § 244 Rn.215). Der Klimawandel ist bereits seit Jahren ein Thema in der Öffentlichkeit ebenso wie dessen Auswirkungen und ist Diskussionspunkt auf der ganzen Welt.

Der Beweisantrag (Anlage 7 Punkt 1) auf Anhörung des Sachverständigen Dr. B. zur Tatsache, dass die Menge an emittiertem Co2 endlich ist, wird abgelehnt.

Gründe:

Der Beweisantrag war gemäß § 245 Abs.2 S.3 StPO abzulehnen, da es offenkundig ist, dass der Klimawandel existiert und der Ausstoß von CO2 massiv dazu beiträgt und sich bei einem zu hohen Ausstoß die Lebensbedingungen auf dem Planeten jederzeit ändern können. Offenkundig ist eine Tatsache, wenn sie allgemeinkundig ist. Allgemeinkundig sind Tatsachen oder Erfahrungssätze, von denen *erfahrene und verständige Menschen regelmäßig ohne weiteres Kenntnis haben* oder über die sie sich *aus allgemein zugänglichen, zuverlässigen Quellen* unschwer und ohne besondere Fachkunde unterrichten können (vgl. MüKo/Trüg/Habetha, StPO, 1 Aufl. 2016, § 244 Rn.215). Der Klimawandel ist bereits seit Jahren ein Thema in der Öffentlichkeit ebenso wie dessen Auswirkungen und ist Diskussionspunkt auf der ganzen Welt.

Der Beweisantrag (Anlage 11 Punkt 1) auf Anhörung des Sachverständigen Dr. B. zum Beweis der Tatsache, dass der laufende Betrieb des Kraftwerks Weisweiler ursächlich für jeden 2800. bis 2900. klimawandelbedingten Todesfall ist, wird abgelehnt.

Gründe:

Der Beweisantrag war gemäß § 245 Abs.2 S.3 StPO abzulehnen, da es offenkundig ist, dass der Klimawandel existiert und es durch den Klimawandel und insbesondere den Ausstoß von CO₂ zu Todesfällen kommt. Das hier streitgegenständliche Kraftwerk stößt allgemeinbekannt ebenfalls CO₂ aus und trägt damit zumindest auch zum Klimawandel bei. Es fehlt ferner an einem Sachzusammenhang inwieweit das Kraftwerk im konkreten Ausmaß hierzu einen Beitrag leistet und dem streitgegenständlichen Verfahren, da es hierauf offensichtlich nicht ankommt.